

Verfahrenshinweise Bildungsscheck 2.0 für Bildungsträger

Im Februar 2026 ist die neue Förderung Bildungsscheck 2.0 gestartet. Mit dem Bildungsscheck 2.0 unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung durch einen finanziellen Zuschuss zu den Weiterbildungsausgaben. Mit dem Bildungsscheck 2.0 sollen insbesondere Beschäftigte und Berufsrückkehrende ermutigt werden, ihre Beschäftigungsfähigkeit durch berufsbezogenes Lernen zu verbessern. Beim Bildungsscheck 2.0 erhalten Privatpersonen eine Förderung von 50 % (max. 500 Euro) zu den Gesamtausgaben ihrer beruflichen Weiterbildung.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über das [ESF-Antragsportal](#) und muss von der Privatperson, die an der Weiterbildung teilnimmt, selbst vorgenommen werden. Entsprechend ist die Privatperson auch Rechnungsempfänger.

Der Bildungsträger stellt die Rechnung aus und bestätigt mit dem Unterschreiben des Formulars „Teilnahmebestätigung“ nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme die erfolgte Teilnahme. Die teilnehmende Person bezahlt die Weiterbildung zunächst vollständig selbst und stellt nach Abschluss der Weiterbildung den Antrag bei der Bewilligungsbehörde. Bei positiver Prüfung wird der Zuschuss direkt auf das Konto der antragstellenden Person überwiesen. Auf ein anderes Konto als auf das des Antragstellenden darf nicht überwiesen werden. Die vorliegende Verfahrenserläuterung dient dazu Ihre Rolle als Bildungsträger im Rahmen der Förderung Bildungsscheck 2.0 aufzuzeigen.

Ausfüllen der Teilnahmebestätigung

- Im Antrag finden die Antragstellenden eine Blanko-Version der Teilnahmebestätigung für den Bildungsscheck 2.0. Diese legen die Antragstellenden bei Ihnen vor.
- Durch die Unterschrift auf der Teilnahmebestätigung erklären Sie, dass die Person an der Weiterbildung gemäß der ausgestellten Rechnung teilgenommen hat und die auf der Rechnung ausgewiesenen Ausgaben der Weiterbildungsmaßnahme nachträglich nicht reduziert wurden.
- Es ist wichtig, dass die Teilnahmebestätigung erst nach Beendigung der Weiterbildung von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben wird.
- Die Teilnahmebestätigung kann entweder händisch oder digital ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Die Kontrolle der Anwesenheitspflicht der Teilnehmenden obliegt Ihnen, bzw. richtet sich nach Ihren internen Teilnahmebedingungen.

Ausstellung einer Rechnung

- Im Antragsportal kann pro Antrag eine Rechnung hochgeladen werden. Das Einreichen mehrerer Teilrechnungen ist nicht möglich.
- Die antragstellende Person benötigt eine Rechnung, die auf sie persönlich ausgestellt ist. Rechnungen mit abweichenden Adressaten (bspw. Arbeitgeber, Familienmitglieder) können bei der Antragstellung nicht berücksichtigt werden.
- Interne Rabatt- oder Gutscheinsysteme sind nicht förderschädlich. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag auf der Rechnung.
- Eine Zahlung der Rechnung in Raten ist möglich. Entscheidend ist, dass die Gesamtsumme auf der Rechnung ausgewiesen wird. Es ist nicht förderschädlich, wenn dort ein Satz zur Ratenzahlung beigefügt ist oder die Summe sich durch die Ratenzahlung erhöht.
- Fahrt- oder Übernachtungskosten sowie Prüfungsgebühren (Prüfungsvorbereitungskurse) sind nicht förderfähig.

Weitere Informationen für Bildungsträger

- Es besteht keine Zertifizierungspflicht für die Weiterbildungsanbieter oder das Weiterbildungsangebot.
- Der Weiterbildungsanbieter muss in der EU ansässig sein. Auch der Durchführungsort der Weiterbildung muss in der EU liegen.
- Es ist grundsätzlich gewünscht, dass – soweit möglich – die ehemaligen Erstberatungsstellen und Bildungsträger selbst zum Förderprogramm beraten. Für besonders herausfordernde Anfragen kann an den Beratungsservice der G.I.B. verwiesen werden.
- Weitere Informationen und die Antragshilfen zum Förderprogramm finden Sie auf der [G.I.B.-Homepage](#), auf dem [Weiterbildungsportal NRW](#) und der Seite des [Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW](#). Auf diese können Sie in der Beratung gerne verweisen.
- Informationen zur Scheckeinlösung von der Vorgängerförderung „Bildungsscheck NRW“ (eingestellt zum 30.06.2024) erhalten Sie [hier](#).

Noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns gerne unter

- Der Servicenummer: 02041 767 555
- Oder per Mail: bildungsscheck@gib.nrw.de

Servicezeiten: Mo-Do: 08:00 - 16:00 Uhr und Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.